

**INTERESSENGEMEINSCHAFT**

**PRO VEREIN 1896**



**Schutzschrift**

**zugunsten des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V.**

„Entscheidung über den Antrag von Hannover 96 auf eine Ausnahmegenehmigung von dem Erfordernis einer mehrheitlichen Stimmrechtsbeteiligung des Muttervereins an der ausgegliederten Lizenzfußballabteilung gemäß Lizenzierungsordnung (50+1-Regel)“

**-Ergänzung-**

Hannover, im Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Präsidiumsmitglieder der DFL,

unter Bezugnahme auf unsere im Januar 2018 eingereichte Schutzschrift zugunsten des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V. möchten wir, nachdem der zwischenzeitlich von Martin Kind ruhend gestellte Ausnahmeantrag von der 50+1-Regel reaktiviert worden ist, auf einzelne Umstände hinweisen, die eine weitergehende Prüfung und im Ergebnis die zwingende Ablehnung des Antrages zur Folge haben müssen.

### **Weiterhin keine Transparenz**

Martin Kind ist nach wie vor nicht bereit, den Mitgliedern und Gremien des Vereins, insbesondere dem Aufsichtsrat, Einsicht in Antrag und Antragsbegründung zu gewähren. Auf der Mitgliederversammlung des Hannoverschen Sportvereins am 19.04.2018 hat zwar Vorstandsmitglied Uwe Krause behauptet, die Einsichtnahme sei durch den Aufsichtsrat möglich. Tatsächlich wird die Einsichtnahme aber weiterhin verweigert. Martin Kind hat der Aussage seines Vorstandskollegen aktuell in einem Interview mit der Bild-Zeitung vom 29.05.2018 deutlich widersprochen und klargestellt, es könne zwar der formale Antrag eingesehen werden, nicht jedoch dessen Begründung.

Es ist kein vernünftiger Sachgrund ersichtlich, die Vorlage des vollständigen Antrages, einschließlich Begründung, zu verweigern, es sei denn, der vorgelegte Inhalt des Antrages würde einer tatsächlichen Prüfung durch die Kontrollgremien wegen unzutreffender Angaben durch Martin Kind nicht standhalten.

Dafür, dass die DFL und deren Präsidium nicht wahrheitsgemäß im Antrag unterrichtet werden, bestehen zumindest folgende Anhaltspunkte:

### **Ununterbrochene Förderung über 20 Jahre**

Im Hinblick auf die ausdrücklich in den Satzungen der DFL und des DFB statuierte 20-Jahresregelung der ununterbrochenen Förderung als eine zwingende Bedingung für eine Ausnahmegenehmigung soll der DFL eine Erklärung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden (Saison 2005/06) des Hannoverschen Sportvereins, Götz von Fromberg, mit dem Antrag vorgelegt worden sein. In dieser soll Götz von Fromberg versichert haben, dass nach der Niederlegung des Vorstandsvorsitzes durch Martin Kind bei Hannover 96 (Ende August 2005) dieser dennoch weiterhin die Entscheidungen getroffen habe bzw. beteiligt gewesen sei. Mit dieser Erklärung soll offenbar versucht werden, der fast einjährigen Unterbrechung zum Trotz eine durchgehend aktive Förderung Martin Kinds darzustellen, um die Zurückweisung des Antrages, schon aus diesem Grunde, zu verhindern.

Tatsächlich verhält es sich nämlich anders, Martin Kind hat in der Zeit seiner Abwesenheit weder Entscheidungen getroffen, noch auch nur beeinflusst, wie der Vereinsvorstand auf entsprechende Nachfrage im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 19. April 2018 gerade richtiggestellt hat, wie den nachstehenden schriftlichen Antworten auf einen Informationsantrag eindeutig zu entnehmen ist.

*Informationsantrag zur Beantwortung durch den Vorstand des Hannoverschen Sportvereins v. 1896 e.V.*

*Ist es richtig, dass der ehemalige Präsident Herr Götz von Fromberg schriftlich bestätigt hat, dass während seiner Präsidentschaft zwischen August 2005 und Juli 2006 keine Entscheidung ohne Herrn Martin Kind im Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. oder in einer der vom Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften (gemeint ist die Hannover 96 Management GmbH und die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA) getroffen wurde, ohne dass Herr Martin Kind in diesem Zeitraum ein Amt inne hatte? Wenn ja, mit welcher Begründung war dies so und warum wurde dies vom damaligen Vorstand und Aufsichtsrat nicht unterbunden? Wenn ja, welche Entscheidungen wurden von Herrn Martin Kind in diesem Zeitraum getroffen?*

#### **Die Antworten des Vorstandes:**

***„Es ist nicht richtig, dass Herr Kind in der genannten Phase, in der er keine Funktion beim Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. hatte, auf irgendwelche Entscheidungen Einfluss genommen hat.***

***Es wurden keine Entscheidungen durch Martin Kind während dieser Zeit getroffen [...]“***

(Anlage: Schreiben des Vorstands)

#### **Keine Förderung durch Gesellschaftsanteile**

Pro Verein 1896 stellt in diesem Zusammenhang fest, dass eine Gesellschafterstellung Martin Kinds in der Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG im Jahr 2006 ebenfalls aufgegeben worden ist und seine Anteile die Kind Hörgeräte GmbH & Co. KG übernommen hat. Ohnehin reicht schon eine Gesellschafterstellung in einer Investorengesellschaft für sich allein nicht aus, um eine Förderung zu belegen, allerdings ist der persönliche Rückzug von Martin Kind darüber hinaus Beleg genug, um die Unterbrechung einer möglichen Förderung zu belegen. Dies war Martin Kind und Rechtsanwalt Christoph Schickhardt offensichtlich auch bewusst, weshalb man mit der Erklärung von Götz von Fromberg eine Einflussnahme und damit eine Förderung zu belegen versucht.

#### **Kapitalerhöhungen in der KGaA**

Die Kapitalerhöhung im Jahre 2005 bei der Lizenznehmerin Hannover 96 GmbH & Co. KGaA waren aufgrund eingetretener Verluste bilanziell veranlasst, wurden durch die Sales & Service GmbH & Co. KG durchgeführt, schmälerten den Einfluss des e.V. auf die Profiabteilung und stellen damit keine Förderleistung dar, erst Recht keine Martin Kind allein anrechenbare.

Somit ist weder eine finanzielle noch eine ideelle Förderung durch Martin Kind in diesem Zeitraum ersichtlich. Diese ist auch nicht nachholbar, weil aufgrund des Rückzuges auch keine Förderabsicht in dem Zeitraum bestanden hatte.

#### **Höhe einer erheblichen Förderung**

Soweit Martin Kind meint, die Höhe der Förderung sei, anders als die 20-Jahresregelung, nicht in der Satzung der DFL festgelegt, kommt dieser Frage der Entscheidung durch das DFL-Präsidium eine gewichtige Rolle zu. Das Präsidium hat für sich im Dezember 2014 eine entsprechende Regelung beschlossen und sich diesen Beschluss einstimmig durch die DFL-Mitgliederversammlung bestätigen lassen.

Den Mitgliedern des Hannoverschen Sportvereins wurde seitens des Vorstandes und des von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers 2017 auf der Jahreshauptversammlung des Vereines vermittelt, Martin Kind habe persönliche Spenden an den Verein von jährlich bis zu 35.000 EUR erbracht. Einem Bericht der Bild-Zeitung zufolge soll die Spendensumme von Martin Kind an den e.V. insgesamt seit 1997 allerdings nur 13.000 EUR betragen haben. Pro Verein 1896 hat hierzu in der Schutzschrift zugunsten des Vereins bereits Ausführungen gemacht. Gegenüber der Förderung von Herrn Dietmar Hopp erreicht Martin Kind somit noch nicht einmal 0,1 % der Fördersumme Hops an den Verein TSG Hoffenheim e.V.

Es gibt auch kein besonderes Modell oder eine besondere Situation in Hannover. Vielmehr hat Martin Kind, wie in der Schutzschrift belegt, dafür gesorgt, dass die Vermögenswerte des Vereins wie Markenrechte oder Anteile an der KGaA nahezu unentgeltlich in das Vermögen der Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG übertragen wurden und damit zum Nachteil des Hannoverschen Sportvereins v. 1896 e.V. den Investoren Kosten gespart, die üblicherweise bei korrekter Bewertung in erheblicher Höhe zu bezahlen gewesen wären.

So sollen auch jetzt die Anteile der Hannover 96 Management GmbH, die die renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly mit mindestens einem zweistelligen Millionenbetrag bewertet hat, für nur 12.750 EUR an Martin Kind quasi verschenkt werden. Das Prinzip der Minimalistik besteht also nur darin, vorhandene Vermögenswerte nicht zu bewerten und den Mutterverein entsprechend zu entschädigen.

### **Nichtentlastung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Nicht ohne Grund haben die Mitglieder des Hannoverschen Sportvereins wegen des Vorstandsbeschlusses zum Verkauf von 51 % der Management GmbH vom 14.06.2017 dem Vorstand im Rahmen der diesjährigen Mitgliederversammlung die Entlastung verweigert. Zudem wurde auch dem Aufsichtsrat für dessen Zustimmung zum Verkauf der Anteile an Martin Kind die Entlastung verweigert.

Die DFL ist daher dazu verpflichtet, sich auch explizit mit der Bewertung der Anteile zu befassen. Es soll dem Verein die Auflage gemacht werden, das Gutachten von Baker Tilly vorzulegen bzw. die Freigabe seitens des Auftraggebers hierfür anzufordern.

Der Verein ist Mit Antragsteller des Ausnahmeantrags. In Kenntnis der Nichtentlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates erwarten wir von der DFL zudem, dass entsprechende Erklärungen zum Inhalt und zur Richtigkeit des Antrags von den Vereinsgremien seitens der DFL angefordert werden.

### **Förderleistung durch Gehaltsverzicht**

Wie Pro Verein 1896 bereits in der Schutzschrift ausgeführt hatte, kann der Verzicht auf ein virtuelles Gehalt nicht zugunsten Martin Kinds als Förderleistung anerkannt werden. Wir möchten allerdings dennoch explizit darauf hinweisen, dass gemäß des DFL-Beschlusses hinsichtlich der Kriterien einer erheblichen Förderung grundsätzlich lediglich Förderleistungen zugunsten des Muttervereins und zugunsten der Lizenzinhaberin anerkennungsfähig sein können.

Im Mutterverein übt Martin Kind ein gemäß Satzung grundsätzlich vergütungsfreies Ehrenamt als Vorstandsvorsitzender aus. Auf Hannover 96 bezogen bedeutet dies, dass eine Förderung durch den Verzicht auf ein **vereinbartes** Gehalt lediglich für die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA infrage käme.

Niemals jedoch wäre ein Gehaltsverzicht zugunsten einer privaten Investorengesellschaft wie der Sales & Service GmbH & Co. KG und ihrer Tochtergesellschaften als Förderung hinsichtlich der DFL-Kriterien in Betracht zu ziehen.

Tochtergesellschaften sind insbesondere die einhundertprozentige Tochter Arena GmbH & Co. KG, die das Stadion an die Lizenzinhaberin vermietet und ihre Gewinne an die Investorengesellschaft abführt.

Tochtergesellschaft ist auch die Lizenznehmerin selbst. Zum Zeitpunkt der Lizenzübertragung, und damit einem frühestmöglichen Förderbeginn zugunsten dieser Gesellschaft, zur Saison 2000/2001, befanden sich bereits 51 % der Aktien im Eigentum der Sales & Service GmbH & Co. KG. Von einer Förderung durch Gehaltsverzicht hätte damit entsprechend der Kapitalanteile von Beginn an insbesondere die Investorengesellschaft selbst profitiert. Der Schluss liegt daher nahe, dass ein Gehaltsverzicht entsprechend der Kapitalanteile zu schlüsseln wäre.

Durch die Parallelberufung Martin Kinds zum Geschäftsführer aller Konzerngesellschaften ab dem Jahre 2006 wäre zudem lediglich ein seiner Position angemessenes und die Leistungsfähigkeit des Konzerns widerspiegelndes Gesamtgehalt in Ansatz zu bringen, welches entsprechend des Zeitaufwands auf die Gesellschaften herunter zu brechen ist. Wir haben hierzu den Ansatz gewählt, dass die Arbeitsleistung Martin Kinds zu 40 % für die KGaA und zu 60 % für die S&S und die Arena KG erbracht werden.

Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA gilt auf Basis des Umsatzes als kleiner Bundesligateilnehmer und erwirtschaftete in den meisten Jahren des verantwortlichen Handelns Martin Kinds finanziell deutlich negative Ergebnisse. Daher können Vergleichsgehälter der Geschäftsführungen der Branchengrößen Borussia Dortmund oder Bayern München nicht als Vergleichsmaßstab herhalten. Insbesondere in den Anfangsjahren ab 1997 ließe sich eine Gehaltsanrechnung in relevanter Höhe überhaupt nicht darstellen, wäre sie durch die Ausübung des Ehrenamts Vereinsvorstand nicht sowieso bereits ausgeschlossen. Der Verein beschäftigte zudem über die gesamte Zeit, mit Ausnahme der Saison 2000/01, mindestens einen hauptamtlichen Sportdirektor. Als Vergleichsgehälter böten sich zudem die im Laufe der Jahre tätigen bezahlten Geschäftsführer der KGaA an:

2005/06	Karl-Heinz Vehling, Ilja Kaenzig
2011-2013	Jörg Schmadtke
2015-017	Martin Bader
derzeit	Björn Bremer

Insgesamt schätzen wir für den Zeitraum von 1997 bis 2018 die Höhe einer rein virtuellen Förderleistung Martin Kinds auf 1,3 Mio. Euro.

Saison	Liga	Gehalt Vereinsvorstand in EUR	Gehalt der Geschäftsführung Konzern in EUR	Sprecher in	Zurechnung GF-Leistung KGaA in %	Gehalt KGaA in EUR	förderfähiger Vereinsanteil an KGaA in %	Förder-gehalt in EUR
1997/98	3. Liga	0						0
1998/99	2. Liga	0						0
1999/00	2. Liga	0						0
2000/01	2. Liga	0				150.000	49,00%	73.500
2001/02	2. Liga	0				154.500	49,00%	75.705
2002/03	1. Liga	0				300.000	49,00%	147.000
2003/04	1. Liga	0				309.000	49,00%	151.410
2004/05	1. Liga	0				318.270	49,00%	155.952
2005/06	1. Liga	0				0	25,06%	0
2006/07	1. Liga	0	844.124		40,00%	337.650	25,06%	84.615
2007/08	1. Liga	0	869.448		40,00%	347.779	25,06%	87.153
2008/09	1. Liga	0	895.531		40,00%	358.213	25,06%	89.768
2009/10	1. Liga	0	922.397		40,00%	368.959	25,06%	92.461
2010/11	1. Liga	0	950.069		40,00%	380.028	25,06%	95.235
2011/12	1. Liga	0	978.571		40,00%	391.428	15,66%	61.298
2012/13	1. Liga	0	1.007.928		40,00%	403.171	15,66%	63.137
2013/14	1. Liga	0	1.038.166		40,00%	415.266	15,66%	65.031
2014/15	1. Liga	0	1.069.311		40,00%	427.724	15,66%	66.982
2015/16	1. Liga	0	1.101.390		40,00%	440.556	0,00%	0
2016/17	2. Liga	0	453.773		40,00%	181.509	0,00%	0
2017/18	1. Liga	0	1.168.465		40,00%	467.386	0,00%	0
<b>Summe</b>								<b>1.309.247</b>

## **Vollständigkeit eines Antrags**

Pro Verein 1896 verweist ferner darauf, dass nach den Vorgaben der DFL sämtliche Antragsunterlagen mit der Antragstellung vorliegen müssen.

Die ergänzende Begründung, die Rechtsanwalt Christoph Schickhardt nunmehr im Rahmen der Reaktivierung des Antrages angekündigt hat, ist unter diesem Aspekt zu prüfen und nur dann zu berücksichtigen, wenn die DFL ihrerseits die Ergänzung von Antragsunterlagen angefordert hat.

Da Herr Kind wiederholt den Eindruck vermittelt hat, die DFL und deren Präsidium würden mit ihm „dealen“, bedarf es der besonderen Prüfung und Einhaltung der Regularien. Pro Verein 1896 hat zur Kenntnis genommen, dass das Präsidium der DFL den Andeutungen Martin Kinds widersprochen hat. Dass dieser Eindruck allerdings auch durch Martin Kind und besonders durch Rechtsanwalt Christoph Schickhardt auf der Pressekonferenz von Hannover 96 am 06.02.2018 anderweitig vermittelt worden ist, bleibt als Fakt bestehen.

Der Verein ist Mit Antragsteller des Ausnahmeantrages. In Kenntnis der Nichtentlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates wird von der DFL zudem erwartet, dass entsprechende Erklärungen zum Inhalt des Antrages von den Vereinsgremien seitens der DFL angefordert werden sowie Erklärungen der Richtigkeit des Antragsinhaltes.

Abschließend verweisen wir noch einmal vollumfänglich auf unsere Ausführungen in der Schutzschrift von Januar 2018.

Interessengemeinschaft Pro Verein 1896